

rückgelegtem 6ten Jahre, wo die Vernunft und der Verstand schon anfangen sich wirksam zu beweisen, sondern machen hart, heuchlerisch und tückisch.

Dagegen werden ihnen ihre Unarten und Vergehungen so deutlich und lebhaft begreiflich gemacht, und so nahe ans Gewissen gebracht, daß sie sich selbst richten, und für straffschuldig erkennen müssen, und dann gedeihen ihnen nur solche Demüthigungen und Züchtigungen an, die ihrer Gedenk- und Empfindungsart angemessen sind, und in Beschimpfungen, Beraubungen eines Gutes, auch Vergnügens bestehen. Wenn demnach ein Zögling in Ansehung seines Fleisses oder der Aufführung fehlet oder sündigt; so wird er zuerst von seinem Vorübungslehrer wegen seines Vergehens vernünftig belehret, und durch Ermahnung zurecht gewiesen, mit dem Bedrohen, wofern er wieder in eben den Fehler fallen sollte, der Vorübungslehrer seiner Klasse ihn vornimmt, ermahnet und mit nachdrücklichen Worten beschämet und bestrafet, er aber Besserung geloben muß. Außerdem muß ein jeder Zögling bey jeglicher Konferenz; die alle Mittwoch Nachmittag von 1 - 2 Uhr in Beyseyn des Direktors, aller Lehrer und Zöglinge gehalten wird, seine eigenen in der verlebten Woche began-